

Quantitativer Mangel

Entzug des Kellers eines <i>Kleidergeschäfts</i> (8% der gemieteten Fläche), der als Lagerraum benutzt wird	5%
Nebenzimmer (6 m ²) mit Fenstern wird einer 6-Zimmer-Wohnung entzogen	6,5%
Zwei vermietete <i>Werkstätten</i> weisen gegenüber der «ungefähren» Flächenangabe in beiden Mietverträgen eine Minderfläche von 18% auf	15%
Die Grundfläche eines <i>Antiquitätengeschäfts</i> ist um 40% zu klein, da entgegen einer Zusicherung des Vermieters ein rückwärtiger Abstellraum nicht zur zusätzlichen Verkaufsfläche ausgebaut werden kann. Das Gericht reduziert nicht schematisch, da die Lage des Ladengeschäfts (in einer Gasse, wo sich die meisten Antiquitätengeschäfte der Stadt befinden) ebenso wichtig ist wie die Verkaufsfläche	20%
<i>Büroräumlichkeiten</i> 23% kleiner als vereinbart	23%